

## Merkblatt zur Marktstrukturförderung (MSF)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturförderung; MSF) ab dem Jahr 2024.

Seit dem Jahr 2024 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch in iBALIS ([www.stmelf.bayern.de/ibalys](http://www.stmelf.bayern.de/ibalys)) möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm sind freiwillige Leistungen. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogrammes nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) aufgerufen werden: [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Vermarktung – Marktstrukturförderung).

**Wichtig:** Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren) muss der **Förderantrag vollständig** (inkl. hochgeladener Anlagen) bis zu den im Online-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde online in iBALIS abgesendet werden.

Deshalb sind in der Zeit vor den offiziellen Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. Gutachten einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine **Nachreichung** von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich **nicht möglich**.

**Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.**

### A Antragsberechtigung

Begünstigte (Zuwendungsempfänger/in) sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Bst. F erfüllen.

Die Unternehmen müssen im Sinne der VO (EU) Nr. 2022/2472 **Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** sein.

Darüber hinaus können auch sogenannte **mittelgroße Unternehmen (MU)** gefördert werden, wenn das Unternehmen mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet.

#### Kleinstunternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 10 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 2 Mio. € **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 2 Mio. €.

#### Kleine Unternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 10 Mio. € **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 10 Mio. €.

#### Mittlere Unternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Personen **und** der erzielte Jahresumsatz beträgt höchstens 50 Mio. € **oder** die Jahresbilanzsumme beträgt max. 43 Mio. €.

#### Mittelgroße Unternehmen:

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 750 Personen **oder** der erzielte Jahresumsatz darf 200 Mio. € nicht überschreiten.

Einzelheiten zu den Unternehmensklassen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Definition der Unternehmensklassen“.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) können auch **Metzgereien** gefördert werden, die ein **Unternehmen der erstaufnehmenden Hand** sind. Dies ist der Fall, wenn die Metzgerei Rohware von Erzeugern bzw. anerkannten Erzeugergemeinschaften bezieht. So sind als Förderverpflichtung mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen der Metzgerei durch Lieferverträge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugergemeinschaften auszulasten. Nähere Einzelheiten regelt das „Merkblatt zur Förderung von Metzgereien“.

#### Nicht gefördert werden

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

### B Identifikation der Antragstellenden und Bankverbindung

Das antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige **Betriebsnummer**. Sofern dem Unternehmen bereits eine Betriebsnummer zugeteilt ist, ist diese zu verwenden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das antragstellende Unternehmen neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie in iBALIS auf der Seite zur Anmeldung unter „Erstmalige Passwort/PIN Anforderung“.

<https://www.stmelf.bayern.de/zad/login>

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zu Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden.

Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist

nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Zuständigkeitsbereich des StMELF auf verschiedene Konten auszuführen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Angaben zu Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert werden.

## C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

- für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen,

in folgenden Sektoren:

- Tierische Erzeugnisse:
  - Milch- und Milcherzeugnisse,
  - Fleisch einschließlich lebender Tiere.
- Pflanzliche Erzeugnisse:
  - Mähdruschfrüchte (z. B. Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnermais, Sämereien sowie Saatgut),
  - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
  - Obst und Gemüse,
  - Gärtnerische Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen, Heil- und Gewürzkräuter sowie Baumschulerzeugnisse).

In den genannten Sektoren können Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen stehen, können **bis zu einem Höchst-satz von 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** gefördert werden.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bare Eigenleistungen müssen in diesen Fällen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

Investitionen in Anlagen zur Abwasservorbehandlung oder Abwasserbehandlung (Kläranlagen) sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

- Zweck des Unternehmens ist die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- Das Abwasser fällt beim Produktionsprozess zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der EU an (z. B. Waschwasser bei Gemüse, Waschanlage für Lieferfahrzeuge).
- Für die Anlage muss eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegen.

## D Nicht zuwendungsfähige Investitionen

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Neuanlagen, wenn

- dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
- dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der wirtschaftliche Vorzug von Neuanlagen ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgutachtens darzustellen und zu begründen.

- den Umbau vorhandener Anlagen sowie den Ankauf geeigneter Gebäude, die zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,
- Büroeinrichtungen,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Pachten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VII, Nr. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- Investitionen von Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
- Vorhaben, deren Zuwendung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der VO (EU) Nr. 1308/2013 Zuwendungen erhalten können,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,

- Zahlungen an Privatpersonen,
- Walzenstuhl bei Getreidemöhlen,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze,
- Verwaltungsräume und -gebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von unentgeltlicher Arbeitsleistung,
- Kosten des laufenden Betriebes/Unterhaltungskosten und Kosten für Gewährleistungserweiterungen,
- Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Behördliche Gebühren,
- Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandgut,
- Kosten für Leasing und Mietkauf,
- Grunderwerbsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der Förderung ist; Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2115 zugelassen werden,
- Kosten, die dem Begünstigten vor dem 01. Januar 2023 entstanden sind, gem. Art. 86 VO (EU) 2021/2115.

Alle nicht zuwendungsfähigen, für den Zweckzweck notwendigen Investitionen sind im Förderantrag zu erfassen.

## E Teilweise Förderfähigkeit

Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, ist es nur teilweise förderfähig. Es ist zum Zeitpunkt der Bewilligung festzulegen, welche Kosten zuwendungsfähig sind und welche nicht.

Bei Vorhaben, bei denen eine Trennung in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Bestandteile nicht möglich ist, ist eine Förderung nur möglich, wenn sich der Kostenschlüssel über die Dauer der Zweckbindung nicht ändert. Die ständige Anwendung eines Kostenschlüssels bei anteiligen Nutzungen (z. B. variable Verarbeitungsmengen von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Erzeugnissen in einer technischen Anlage oder die zeitweise Vermietung einer Halle für nicht zuwendungsfähige Veranstaltungen) über die Dauer der Zweckbindung ist daher nicht zulässig.

Bei Vorhaben, die als eine Einheit zu sehen sind und daher zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Bestandteile der Investitionskosten nicht klar trennbar sind, kann ein Baukostenschlüssel angewendet werden. Dieser wird ermittelt durch den umbauten Raum (m<sup>3</sup>) oder die Grundfläche (m<sup>2</sup>) und der Kostenaufstellung. Mit der Bewilligung wird somit unter Anwendung eines Kostenschlüssels der maximal mögliche Zuschuss als „Einmalbetrag“ festgelegt.

Sofern ein Kostenschlüssel erforderlich ist, ist bei der Eingabe in iBALIS im Erläuterungsfeld der betroffenen Investitionsart die Höhe des angewandten Kostenschlüssels zu nennen.

Im Feld „Gesamtkosten (netto)“ sind dann die Gesamtkosten der Investitionsart und im Feld „davon förderfähige Kosten“ die Kosten unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels zu erfassen.

## F Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein, außer es ist explizit der Zeitpunkt der Antragstellung genannt. Bei den Voraussetzungen nach **Nrn. 2, 4, 5, 6, 9 und 10 ist jedoch der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.**

Änderungen, die bei den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der **zuständigen Bewilligungsbehörde** unverzüglich mitzuteilen.

### 1. Standort der Investition

Der Standort der Investition muss in Bayern liegen.

### 2. Unternehmensgröße

Das antragstellende Unternehmen erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung die KMU-Kriterien gem. Verordnung (EU) 2022/2472 oder die eines mittelgroßen Unternehmens (s. a. Nr. 3) gem. GAK-Rahmenplan.

Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem Online-Antrag als Anlage beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen. Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten Sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

### 3. Landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV

Investitionen können nur dann gefördert werden, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden.

Nur bei KMU darf es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

Mittelgroße Unternehmen sind hingegen nur förderfähig, wenn auch das Ergebnis des Produktionsprozesses ein Anhang I-Produkt ist.

Eine Einordnung der aufgenommenen Rohware bzw. des Endprodukts erfolgt im Förderantrag mit Hilfe der Zolltarifdatenbank der Europäischen Union, auch TARIC genannt. Weiterführende Links finden Sie im Online-Förderwegweiser des StMELF.

### 4. Wasser- und/oder Energieeinsparung und/oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen

Durch die Investition muss

- die Ressourcennutzung durch die Einsparung von Wasser und/oder Energie verbessert werden und/oder
- zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen (bspw. Kohlendioxid, Methan, Lachgas) beigetragen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition mindestens dem aktuellen technischen

Stand entspricht. Diese Voraussetzung wird auch erfüllt, wenn ein Auswahlkriterium aus dem Bereich Energie-/Wassereinsparung oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen anerkannt wird.

Grundsätzlich sachverständig ist, wer ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, eine Techniker- oder eine Meisterausbildung nachweisen kann. Zudem muss es sich bei dem Sachverständigen um einen am Vorhaben unbeteiligten Dritten (z. B. TÜV Süd Gruppe, in der KfW-Energieberaterbörse geführter und für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelisteter Gutachter) handeln.

## 5. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens sind mit einem Sachverständigengutachten nachzuweisen. Der Sachverständige muss ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule nachweisen können.

Das Wirtschaftlichkeitsgutachten muss mindestens die im „Gliederungsvorschlag für das Wirtschaftlichkeitsgutachten“ (vgl. Förderwegweiser des StMELF) genannten Inhalte umfassen.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist dabei auf Basis der Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen (ggf. Prüfbericht) der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Bei neu gegründeten Unternehmen, denen noch keine vollständige Bilanz vorliegt, ist die Eröffnungsbilanz des Unternehmens erforderlich.

Bei Betriebsaufspaltung (vgl. Bst. F Nr. 8) ist das Wirtschaftlichkeitsgutachten auf Grundlage der Jahresabschlüsse von Betreiber und Investor zu erstellen.

Insbesondere muss das Gutachten eine Einschätzung der mit dem Investitionsvorhaben verbundenen Absatzmöglichkeiten umfassen.

## 6. Finanzierbarkeit

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 € Barmittel und Bankguthaben ist eine Eigenmittelbestätigung/Guthabenbestätigung bzw. über 50.000 € Darlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung erforderlich.

## 7. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 250.000 € betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

## 8. Betriebsaufspaltung

Sollte der Investor eines Investitionsvorhabens nicht gleichzeitig auch Betreiber des Investitionsobjekts sein (Betriebsaufspaltung), ist vom Investor der Förderantrag zu stellen und es müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch. Dies ist in der Anlage „Erklärung gesamtschuldnerische Haftung“ von beiden Parteien zu bestätigen.

- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

## 9. Baugenehmigung bzw. Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabeplans und eine Kopie des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheides bzw. eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz als Anlagen zum Online-Förderantrag hochzuladen.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist mit dem Förderantrag ein geeigneter Nachweis (z. B. Stellungnahme des Planers, Ergebnis einer Bauvoranfrage, Eigenerklärung des Begünstigten) über die Verfahrensfreiheit vorzulegen.

## 10. Umweltschutzvorschriften

Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen.

Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist, sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde und die Genehmigung zur Antragstellung vorgelegt wird.

## 11. Vertragliche Bindung

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Bestehen zwischen dem Begünstigten und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von anderen Erzeugern bezogen werden. Dadurch soll die strukturverbessernde Wirkung der Förderung nicht nur auf einen einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger eingeschränkt werden. Darüber hinaus dient dies der Abgrenzung der Marktstrukturverbesserung von der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

Bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für **Blumen, Zierpflanzen** und **lebende Tiere** sowie bei Investitionen von Unternehmen, die überwiegend Erntegut **aus dem Streuobsttanbau** verarbeiten, kann auf den Abschluss von Lieferverträgen verzichtet werden.

Die Aufnahmekapazität ist der jährliche tatsächliche Rohwarenbezug, der mit der geförderten Investition verarbeitet und/oder vermarktet wird.

Bei Investitionen in Lagereinrichtungen entspricht die Aufnahmekapazität der neu geschaffenen Lagerkapazität.

Sofern eine Zuwendung für verschiedene Investitionen mit unterschiedlichen Aufnahmekapazitäten beantragt wurde, ist für den Nachweis der Einhaltung der vertraglichen Bindung grundsätzlich die Investition mit dem höchsten Rohwarenumsatz heranzuziehen.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.

Zum Nachweis der vertraglichen Bindung muss jährlich eine Zusammenstellung der Lieferverträge erstellt werden, aus der der tatsächliche Rohwarenbezug, die vertraglich gebundene Menge und deren prozentualer Anteil ersichtlich sind. Diese Zusammenstellung muss **jährlich** – erstmalig für das der Schlusszahlung folgende Kalenderjahr - fünf Jahre lang der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) vorgelegt werden. Die jährliche Abgabefrist endet grundsätzlich Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Einzelbelege (Lieferverträge, Lieferscheine, Wiegescheine, Buchführung usw.), die dieser Zusammenstellung zugrunde liegen, sind vor Ort für Prüfungen aufzubewahren.

Lieferverträge müssen in die Zukunft gerichtet sein, bedürfen der Schriftform und sollen insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Vertragsdauer,
- Kündigungsfristen,
- Liefermengen,
- Ort und Zeitpunkt der Lieferung,
- Qualitätsbestimmungen,
- Vereinbarungen über die Preisfindung.

Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese vorgeschalteten Unternehmen Lieferverträge in der erforderlichen Menge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. In diesem Fall sind entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen. Der Begünstigte ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

Diese Regelung gilt nicht für die Förderung von Metzgereien, da sie nur als Unternehmen der „erstaufnehmenden Hand“ antragsberechtigt sind.

Für den Fall, dass das antragstellende Unternehmen eine Metzgerei ist, die Fleisch und Fleischwaren aus dem Handel zukauf, ist das bezogene Fleisch in Schlachtkörperäquivalente oder sind die Schlachtkörper der bezogenen Tiere in knochenfreies Fleisch umzurechnen (vgl. Merkblatt zur Förderung von Metzgereien).

## G Fördersätze und Fördergrenzen

### 1. Fördersätze

Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Gesamtinvestitionen verarbeitet und die folgenden unternehmensbezogenen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung eingehalten werden, beträgt der Zuschuss:

- a) 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschreitet,
- c) 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % ökologisch erzeugte Produkte oder mehr als 50 % Produkte aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ erfasst und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für mittelgroße Unternehmen gemäß GAK-Rahmenplan nicht überschreitet; die erfassten, ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen,
- d) 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr mehr als 50 % ökologisch erzeugte Produkte oder mehr als 50 % aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ erfasst und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschreitet; die

erfassten, ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.

Wird der erhöhte Fördersatz gem. Buchstaben c) oder d) beantragt, muss im Wirtschaftlichkeitsgutachten Folgendes dargestellt werden: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr hat das Unternehmen nachweislich mehr als 50 % ökologische Erzeugnisse bzw. Produkte aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ (bspw. im Rahmen des Buchhaltungs- oder Warenwirtschaftssystems bzw. anderweitiger geeigneter Unterlagen) erfasst und vermarktet. Das Gutachten muss eine Berechnung des Anteils der Menge erfasster Öko-Ware bzw. Produkte aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ an der erfassten Gesamtmenge des Unternehmens enthalten (inkl. Halbfertig- und Fertigwaren).

Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss

- 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittlere Unternehmen und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und Kleinunternehmen.

Investitionen von mittelgroßen Unternehmen können in diesem Fall nicht gefördert werden.

### 2. Förderobergrenze

Die Zuwendung je Vorhaben ist auf max. 2.000.000 € begrenzt.

### 3. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Darstellung der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben muss **vollständig und plausibel** sein. Sie muss ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)Preis enthalten.

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (z. B. „Sicherheitszuschläge“, Aufrundungsbeträge), können nicht anerkannt werden.

Für einen Anteil von 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu 10.000 €, kann auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Nachweise verzichtet werden. Hierzu zählen nur Kostenpositionen, für die der Antragsteller von sich aus keine kostenbegründende Unterlage mit dem Förderantrag vorgelegt hat.

#### Beispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 €	200.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €	190.000 €
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 € (10%)	10.000 €

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jede zuwendungsfähige Ausgabenposition zweifelsfrei dem Vorhaben zugeordnet werden können muss. Dies gilt auch für Ausgaben, bei denen nach den o.g. Vorgaben auf eine kostenbegründende Unterlage verzichtet werden kann. Pauschale Aufschläge/Kostenpositionen ohne konkreten Förderbezug sind demnach nicht zulässig.

Fehlende kostenbegründende Unterlagen können nicht nachgereicht werden.

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer kostenbegründende Unterlagen für alle Ausgabenpositionen vorzulegen.

### 3.1 Kostenplausibilisierung zum Förderantrag

Anstelle einer abschließenden Kostenplausibilisierung zur Bewilligung wird die Plausibilisierung als laufender Prozess durchgeführt, der mit dem Förderantrag beginnt und erst mit dem Zahlungsantrag abgeschlossen wird.

Hierbei sind mit dem Förderantrag die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten durch kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 einer unabhängigen, sachverständigen Stelle (Architekt),
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen, z. B. Abrechnung aus bereits umgesetzten Investitionen).

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist in der zweiten Ebene der dritten Stufe vorzulegen und kann ausschließlich für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Die Kostenermittlung der voraussichtlich tatsächlichen entstehenden Kosten ist detailliert im Reiter „Kostenübersicht“ im Online-Antrag einzugeben und die entsprechenden Nachweise sind direkt als Anlage in diesem Reiter hochzuladen.

Die im Reiter „Kostenübersicht“ detailliert aufgeführten Fördergegenstände sind für die einzelnen Investitionsarten im Reiter „Investitions- und Finanzierungsplan“ zusammenzufassen.

### 3.2 Kostenplausibilisierung zum Zahlungsantrag

Im Rahmen des Zahlungsantrages sind bei der prozessbasierten Kostenplausibilisierung die tatsächlich entstandenen Ausgaben grundsätzlich durch drei voneinander **unabhängige** kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen (Nachweise) zählen neben der eingereichten Rechnung u.a.:

- Angebote (mit Ausnahme des der Rechnung zugrunde liegenden Angebotes),
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 einer unabhängigen, sachverständigen Stelle (Architekt),
- Absageschreiben.

Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Angebote, Kostenvoranschläge und Internetausdrucke anerkannt werden.

Bei Internetausdrucken muss grundsätzlich der Anbieter sowie das Erstellungsdatum des Ausdrucks ersichtlich und die Anzahl/Menge des ausgewiesenen Angebotsgegenstandes plausibel für das beantragte Vorhaben sein.

Absageschreiben müssen grundsätzlich vor der Auftragserteilung vorliegen.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist in der zweiten Ebene der dritten Stufe vorzulegen und kann nur für die Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Die Kostenberechnung einer unabhängigen, sachverständigen Stelle ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt.

Die Werte des kostengünstigsten Angebotes bzw. der kostengünstigeren Kostenberechnung sind als maximal förderfähige Kosten für das Vorhaben zu übernehmen.

Können nur zwei Nachweise bzw. kann nur ein Nachweis vorgelegt oder anerkannt werden, ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt.

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden und sind wie folgt zu kürzen:

- Vorlage und Anerkennung von zwei Nachweisen: 25 %
- Vorlage und Anerkennung von einem Nachweis: 50 %

## H Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig mit der MSF gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der KfW-Bank, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder/und den Förderbanken des Freistaates Bayern ist möglich, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird. Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung der Zuwendung aus der Marktstrukturförderung.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

## I Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS bis zum Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde zu stellen.

[www.stmelf.bayern.de/ibalys](http://www.stmelf.bayern.de/ibalys)

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht zum jeweiligen Endtermin online gestellt wird.

Zum Antragsendtermin unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

**Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).**

**Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden (z. B. Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)), werden in dieser Form anerkannt.**

**Unterschriften Dritter (z. B. Gutachter, Kreditinstitut) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.**

Die Antragstellung kann auch durch einen bevollmächtigten Dienstleister erfolgen. In diesen Fällen ist zu beachten, dass Gutachten und Stellungnahmen, die dieser Bevollmächtigte erstellt hat, nicht als unabhängige antragsbegründende Unterlagen anerkannt werden können. Folgende Unterlagen müssen von einem unabhängigen Dritten erstellt werden:

- Gutachten zur Wasser- und/oder Energieeinsparung und/oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Kostenberechnung nach DIN 276

Ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin bevollmächtigter Dienstleister ist kein unabhängiger Dritter!

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages **vor Antragsendtermin** können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

**Nach dem** jeweils für die entsprechende Auswahlrunde gültigen **Antragsendtermin** kann der Förderantrag nicht mehr geändert werden. Das gilt auch für die Änderung der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der Rechtsform des antragstellenden Unternehmens.

Der Online-Antrag geht in digitaler Form bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), Sachgebiet Strukturförderung, ein.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** (unabhängig vom Antragsendtermin) von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

## 1. Antragsendtermine

Die Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen.

Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine rechtzeitig auf seiner Internetseite.

## 2. Bestandteile des Förderantrages

Der Förderantrag ist online in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen. Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/ die Antragstellerin verantwortlich.

Es wird angeraten, sich vorab bei der FüAk zu informieren, welche Unterlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen (Kontaktdaten vgl. Bst. U).

## J Auswahlverfahren

Alle beantragten Vorhaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 2,35 erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Antragstellung sind Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien **nicht** mehr zulässig. Vor dem Antragsendtermin müssen Änderungen an den Auswahlkriterien schriftlich oder per E-Mail der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt zum Auswahlverfahren für die Marktstrukturförderung.

## K Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

**Bereits während der Durchführung und nach Abschluss** der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Marktstrukturförderung (Anlage zum Zuwendungsbescheid) eingehalten werden. Dieses Merkblatt ist ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht.

## L Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur erteilt werden, wenn

- die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge nicht die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel (Plafond) übersteigt und

- die Verwaltungskontrolle des Antrages vollständig abgeschlossen ist und
- die Mindestpunktzahl bei den Auswahlkriterien erreicht wurde.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. **vor** Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrages erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten **Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgten**. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag eine Zuwendung für nicht förderfähige Ausgaben beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

## M Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

### 1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein.

### 2. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des Bewilligungszeitraumes müssen die geförderten Lieferungen und Leistungen **beauftragt, geliefert und bezahlt** werden.

Der Bewilligungszeitraum endet zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin. Grundsätzlich endet er drei Jahre nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Maßgeblich ist immer der Termin, der im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.

### Beispiel:

Datum der Bewilligung:	15.05.2024
Ende Bewilligungszeitraum:	15.05.2027
Abgabefrist Zahlungsantrag:	15.11.2027

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen.

Einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes oder der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrages muss vor Ablauf des entsprechenden Termins bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, zurückzuführen ist. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig.

## N Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des/r geförderten Objekte(s) führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/Bewirtschafterin.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

## O Kontrollen und Aufbewahrungsfrist

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind für mindestens zwei Jahre ab dem Datum der Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## P Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum vollständigen Verlust bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

## 1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

**Jede Kürzung und Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.**

Falls der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/Vetretlerin die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

## 2. Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Fördergelder werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

## Q Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

## R Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## S Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

### 1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Zahlstelle des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie durch die für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,

- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichtes und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogrammes beauftragten Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraumes und im Nachhinein betraute, funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter <http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz>,
- auf der Internetseite der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter „Datenschutz“.

## 2. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

<sup>1</sup> Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

<sup>2</sup> Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

## 3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen der MSF.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

## 4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigten,
- Name des Rechtsträgers/Verbandes,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer<sup>1</sup>, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX<sup>2</sup>,
- Spezifisches Ziel<sup>3</sup>,
- Anfangsdatum,

<sup>3</sup> Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung<sup>4</sup>,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrages und des kofinanzierten Betrages,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 17. November 2023 einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen,
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen

in der jeweils gültigen Fassung.

## T Weiterführende Informationen

Für weiterführende Informationen wird insbesondere auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren,
- Gliederung Wirtschaftlichkeitsgutachten im Rahmen der Marktstrukturförderung,
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften,
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen,
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,

- Merkblatt zur Förderung von Metzgereien,
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.

## U Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 0871-9522-4600

Fax: 0871-9522-4399

E-Mail: [konzf@fueak.bayern.de](mailto:konzf@fueak.bayern.de)

<sup>4</sup> Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel